

# Amtsgericht Weiden i.d. OPf.

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 2 K 40/24

Weiden i.d. OPf., 02.06.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 30.09.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>116, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Weiden i.d. OPf., Leder- erstr. 9, 92637 Weiden i.d. OPf.</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. von Waldau

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Waldau	55	Gebäude- und Freifläche	Roggensteiner Straße 13	0,0881	880

Zusatz: Bräurecht und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus (3-Zimmer-Wohnung EG ca. 110 qm Wohnfläche, 3-Zimmer-Wohnung OG mit Balkon ca. 113 qm Wohnfläche, unterkellert, DG nicht ausgebaut, Bj. ca. 1987), 3 ehem. landwirtsch. Nebengebäude (Massivbau (ehem. Rinderstall) sowie zimmermannsmäßige Konstruktion (Stadel) (überwiegend) nicht mehr (wirtschaftlich) genutzt, Baujahr unbekannt); Vohenstrauß, Waldau, Roggensteiner Str. 13;

**Verkehrswert:** 245.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.